AMTSBLATT



STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 07.12.2000	Nr. 20/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
174-175	Einladung zu der 11. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg
176-177	Bekanntmachung über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung;
	hier: Bebauungsplan Nr. 55 "Brabanter Str". 2. vereinfachte Änderung
178-179	Bekanntmachung der II. Änderung zur Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezir- ken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg

- Bekanntmachung -

Einladung

Zu der 11. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, dem 14. Dezember 2000, Beginn: 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27,

lade ich ein

Wassenberg, den 06. Dezember 2000

Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- Mitteilungen des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 1999 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 GO NW – TOP 2 und 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 04.12.2000 -
- Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2001 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2000 – 2004
- Besetzung der Umlegungsausschüsse der Stadt Wassenberg;
 hier: Neubesetzung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
- Mitgliedschaft des Kreises Heinsberg in der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDVZ) Aachen
- Bebauungsplan Nr. 24 A "Am Schaafweg", 1. Änderungsverfahren;
 Antrag auf Einstellung des Verfahrens bzw. Aufstellungsbeschluss
 TOP 2c) der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 22.11.2000

- Ortskernsanierung Birgelen III, und IV. Bauabschnitt;
 hier: Ergebnis der Bürgerbeteiligung vom 30.11.2000
 TOP 12 b/7 der Ratssitzung vom 16.11.2000 –
- Bericht des Bürgermeisters gem § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg über die noch nicht bzw. nicht umfassend ausgeführten Ratsbeschlüsse

II. Nichtöffentlicher Teil

- 10. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 11. Baumaßnahmen Bergstrasse, Buchenweg und Erlenweg in Wassenberg, Kapellenstraße in Effeld und Oberer Weg in Birgelen; hier: Entschädigungsregelung
- Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutzten Niederschlagswasser im Netz 02;
 hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 28.11.2000
- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 27.11.2000;
 hier: Abwasserabgabe 1998
- Umlegungsverfahren Nr. 20, "Monesfeld" in der Ortschaft Myhl; hier: Vergabe der Vermessungsarbeiten
- 15. Normenkontrollverfahren Bootsbaubetrieb Schuhwirt ./. Stadt Wassenberg
- Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom 23.11.2000 (TOP 2 – 7)
- Personalangelegenheiten;
 hier: Beförderungen
- Personalangelegenheiten;
 hier: Neubesetzung der Leitungsstelle der Jugendfreizeiteinrichtung "Jugendcafe" Wassenberg
- Stellenplan 2001;
 hier: Einrichtung einer Planstelle für den Bereich der Sozialver-waltung
- 20. Besetzung der Einigungsstelle

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBI. I. S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 55 "Brabanter Straße", 2. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.11.2000 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" als Satzung beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 - eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brabanter Straße" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 04. Dezember 2000

Der Bürgermeister

Erdweg



Zurück zum Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung -

II. Änderung zur Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 a des Schulverwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV NW S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 1999 (SGV. NW. 223), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Wassenberg in der Sitzung vom 21, September 2000 die nachfolgende II. Änderung beschlossen:

51

Ziffer 1.2 Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg erhält folgende Fassung:

Zum Schulbezirk dieser Schule behört das gesamte Gebiet der Stadt Wassenberg mit den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Effeld, Orsbeck, Ophoven und Myhl.

§ 2

Ziffer 1.6 Gemeinschaftshauptschule Wassenberg entfällt ersatzlos.

63

Die Rechtsverordnung erhält die neue Bezeichnung: "Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg".

54

Diese II. Änderung der Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II, Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg, hier: Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 05. Dezember 2000

Der Bürgermeister: